

# Keglerverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

## Vereinssatzung

### Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
3. Vereinsmitgliedschaften
4. Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Beitragsleistungen und Pflichten
8. Ordnungsgewalt
9. Organe des Vereins
10. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
11. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
12. Gesamtvorstand
13. Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
14. Vorstand gemäß §26 BGB
15. Beschlussfassung, Protokollierung
16. Satzungsänderungen
17. Vereinsordnungen
18. Kassenprüfer
19. Datenschutz
20. Auflösung des Vereins
21. Inkrafttreten

## **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Keglerverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.“ (Kurzbezeichnung KVSS-OE).

Er hat seinen Sitz in Pirna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registriernummer VR 21050 eingetragen.

Der KVSS-OE hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger und Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass Funktionen auch von weiblichen und diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Postadresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

## **§ 2: Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kegeln.
- (3) Der Verein ist die Dachorganisation seiner gemeinnützigen Mitglieder. Er vertritt deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und dem KVS.
- (4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der KVSS-OE tritt extremistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Aktivitäten entschieden entgegen. Er handelt im Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Der KVSS-OE tritt für humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den KVSS-OE sowie zum Ausschluss aus dem KVSS-OE führen.
- (5) Der Vereinszweck wird durch die Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes, der Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie der Durchführung von Jugendveranstaltungen erreicht.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken eingesetzt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3: Vereinsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Keglerverbandes Sachsen e.V und des Ostsächsischen Keglerverbandes e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1, des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. und die des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

### § 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind auch die Kegelvereine bzw. Abteilungen Kegeln, der im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge registrierten Sportvereine, die durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (6) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag.

Der Vorstand des KVSS-OE entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden kann
- b) bei Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. bei Verlust dessen Rechtsfähigkeit
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss
- e) wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Organs des KVSS-OE möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- b) das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des KVSS-OE in grober Weise verstößt
- c) ein Mitglied gegen die Verpflichtung nach § 7 dieser Satzung verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des KVSS-OE.

Vor der Abstimmung über den Beschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied nach angemessener Fristsetzung anzuhören und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Anhörung. Der Beschluss kann auch ohne Äußerung des Mitglieds gefasst werden, falls er diese verweigert oder die Anhörung nicht wahrnimmt. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## § 7: Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Der KVSS-OE erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge in ihren Heimatvereinen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des KVSS-OE entgegensteht.
- (4) Der Vorstand kann Umlagen aufgrund erforderlicher Sonderausgaben oder gesetzlich notwendiger Bestimmungen beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 8: Ordnungsgewalt**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Der Verein kann, auf der Grundlage der Ordnungen der übergeordneten Vereine, für seinen Zuständigkeitsbereich eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.

## **§ 9: Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Gesamtvorstand
  - c) Der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

## **§ 10: Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes;
- (2) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (3) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- (5) Wahl der Kassenprüfer;
- (6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- (8) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- (9) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen;
- (10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (11) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

## § 12: Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Sportwart,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) dem Schriftführer.
- (2) Eine Personalunion der Funktionen 1.a) – 1.c) ist unzulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.  
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandsitzung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13: Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.

## § 14: Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Im Rechtsverkehr besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 15: Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Anlehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 16: Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 17: Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- d) Jährliche Durchführungsbestimmungen.

## **§ 18: Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Gesamtvorstand zu unterrichten.
- (4) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen.

## § 19: Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Die Benennung eines Datenschutzverantwortlichen ist nicht notwendig, da weniger als 20 Mitglieder Zugang zu den persönlichen Daten haben.

## § 20: Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ostsächsischen Keglerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## § 21: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie setzt die vorangegangene Satzung außer Kraft.

Pirna, den 20.05.2022

### Unterschriften:

1. Vorsitzender .....

2. Vorsitzender .....

Kassenwart .....